

Gemeinde Oberkirch

Strassenreglement

19. Oktober 2000

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Zuständigkeit	3
II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung	4
Art. 4 Strassenkategorien	4
Art. 5 Gemeindestrassen	4
Art. 6 Güterstrassen	4
III. Bau- und Unterhalt	5
Art. 7 Begriffe	5
Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik	5
Art. 9 Ausbaustandard	5
Art. 10 Beleuchtung	6
Art. 11 Werkleitungen und Schächte	6
Art. 12 Verkehrsberuhigungsmassnahmen	6
Art. 13 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen	6
Art. 14 Aufgaben der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke	7
IV. Finanzierung und Beiträge	7
Art. 15 Gemeindestrassen: Kostentragung	7
Art. 16 Güterstrassen: Kostentragung für Bau, baulichen Unterhalt und Erneuerung	8
Art. 17 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen	8
Art. 18 Güterstrassen: Kostentragung für betrieblichen Unterhalt	8
Art. 19 Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen	9
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen	9
Art. 20 Ausnahmen	9
Art. 21 Hängige Verfahren	10
Art. 22 Inkrafttreten	10

Die Einwohnergemeinde Oberkirch erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

- 1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- 2 Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge sowie technische Vorschriften.

Art. 2 Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

Art. 3 Zuständigkeit (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)

- 1 Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden vom Gemeinderat erteilt.
- 2 Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden vom Gemeinderat erteilt.

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 4

Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)

- 1 In der Gemeinde Oberkirch bestehen folgende Strassenkategorien:
 - a. Kantonsstrassen
 - b. Gemeindestrassen
 - c. Güterstrassen
 - d. Privatstrassen
- 2 Diese Strassenkategorien sind in den §§ 6 ff. des Strassengesetzes umschrieben.
- 3 Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien und die Klassen der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.
- 4 Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 5

Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)

- 1 Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.
- 2 Diese Klassen sind in §§ 1 ff. der Strassenverordnung vom 19. Januar 1996 umschrieben.

Art. 6

Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)

- 1 Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.
- 2 Diese Klassen sind in § 2 der Strassenverordnung vom 19. Januar 1996 umschrieben.

III. Bau- und Unterhalt

Art. 7 Begriffe (§ 79 StrG)

- 1 Als Strassenbau gelten Neubau und Änderung von Strassen.
- 2 Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse.
- 3 Die Erneuerung umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.
- 4 Der bauliche Unterhalt besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instandzustellen und die Kunstbauten zu verstärken.
- 5 Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit.

Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik

- 1 Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.
- 2 Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 9 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang

mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

*Art. 10
Beleuchtung*

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

*Art. 11
Werkleitungen und Schächte*

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

*Art. 12
Verkehrsberuhigungsmassnahmen*

1 Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

- 2 Die Massnahmen sollen bewirken, dass
- a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
 - b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
 - c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

*Art. 13
Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)*

1 Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

2 Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

³ Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

Art. 14

Aufgaben der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§§ 80 Abs. 3 und 86 Abs. 6 StrG)

¹ Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeindestrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

² Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten vom Gemeinderat zu veranlassen. In Härtefällen kann der Gemeinderat dem Grundeigentümer diese Kosten ganz oder teilweise erlassen.

IV. Finanzierung und Beiträge

Art. 15

Gemeindestrassen: Kostentragung (§§ 51 Abs. 2 und 82 Abs. 2 StrG)

Die Gemeinde erhebt für den Bau, den baulichen und den betrieblichen Unterhalt sowie die Erneuerung von Gemeindestrassen von den interessierten Grundeigentümern mindestens folgende Beiträge bzw. leistet höchstens folgende Beiträge:

	Interessierte Grundeigentümer	Gemeinde
Gemeindestrassen 1. Klasse	keine	100%
Gemeindestrassen 2. Klasse	40%	60%
Gemeindestrassen 3. Klasse	75%	25%

Art. 16**Güterstrassen: Kostentragung für Bau, baulichen Unterhalt und Erneuerung
(§ 57 Abs. 2)**

1 Die Gemeinde erhebt für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen von den interessierten Grundeigentümern mindestens folgende Beiträge bzw. leistet höchstens folgende Beiträge:

	Interessierte Grundeigentümer	Gemeinde
Güterstrassen 1. Klasse	30%	Rest abzüglich Beiträge von Bund und Kanton
Güterstrassen 2. Klasse	40%	Rest abzüglich Beiträge von Bund und Kanton
Güterstrassen 3. Klasse	70%	Rest abzüglich Beiträge von Bund und Kanton

2 Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

3 Allfällige Beiträge von Bund und Kanton entlasten den Gemeindebeitrag.

Art. 17**Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)**

Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

Art. 18**Güterstrassen: Kostentragung für betrieblichen Unterhalt (§ 82 Abs. 4 StrG)**

1 Die Gemeinde erhebt für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen von den interessierten Grundeigentümern mindestens folgende Beiträge bzw. leistet höchstens folgende Beiträge:

	Interessierte Grundeigentümer	Gemeinde
Güterstrassen 1. Klasse	30%	70%
Güterstrassen 2. Klasse	40%	60%
Güterstrassen 3. Klasse	70%	30%

2 Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen des Kantons an die Gemeinde, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

3 Die Gemeinde kann den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

Art. 19

Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

1 Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen tragen die interessierten Grundeigentümer.

2 Die Gemeinde kann den Winterdienst auf Privatstrassen selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 20

Ausnahmen

1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.

2 Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 21
Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

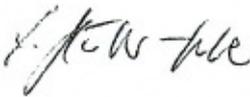
Art. 22
Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Oberkirch, den 19. Oktober 2000

Namens des Gemeinderates:

Die Gemeindepräsidentin:



Der Gemeindeschreiber:



Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom ...11...Dezember...2000 angenommen. Es trat mit dem Genehmigungsentscheid des Regierungsrates Nr.70 vom23.1.2001 in Kraft.

